

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

BAM GmbH, Dr.-Müller-Straße 26, 92637 Weiden

- im Folgenden Firma A -

und

Firmenname, Anschrift

- im Folgenden Firma B -

Vorbemerkungen:

Firma A und Firma B führen im Hinblick auf ihre künftige und/oder bereits bestehende Zusammenarbeit Gespräche auf dem Gebiet Fertigung, Sondermaschinenbau oder Softwareentwicklung. Dabei kann es erforderlich sein, dass eine Partei (im Folgenden „offenlegende Partei“) der anderen Partei (im Folgenden „empfangende Partei“) geheimhaltungsbedürftige technische, kaufmännische oder sonstige unternehmensbezogene Informationen offenlegt bzw. zugänglich macht. Die Parteien sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist.

§ 1 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche unter § 2 näher bezeichneten Vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich, diese Vertraulichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen sowie alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden.

Soweit eine Partei beabsichtigt, im Rahmen der Zusammenarbeit Dritte mit der Erledigung von (Teil-) Aufgaben zu betrauen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Als Dritte gelten hierbei nicht verbundene Gesellschaften einer Partei, an denen diese direkt oder indirekt über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen („Verbundene Gesellschaften“). Weiter gelten Organe, Mitarbeiter, Berater einer Partei dieser Vereinbarung sowie Verbundenen Gesellschaften und eventuell sonstige für diese tätigen Dritten, soweit diese einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, die den Anforderungen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entspricht.

§ 2 Umfang der Geheimhaltungspflicht, Informationspflichten, Gewährleistung

Der Geheimhaltung im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen sämtliche Informationen, die die offenlegende Partei der empfangenden Partei unabhängig von der Art des Datenträgers oder dem zur Verfügung gestellten Medium, offenlegt oder zugänglich macht, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind oder aufgrund ihres Inhaltes für einen verständigen Dritten als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“). Dies können insbesondere folgende Informationen sein:

- technische Informationen, besonders Produkt-, Entwicklungs- oder Funktionsbeschreibungen, Pflichten- oder Lastenhefte, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Verfahren und Prozesse und anderes Know-how, insbesondere technisches Wissen,
- Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Lizenzsätze, Anmeldungen für Patente und patentfähige Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Markenrechte sowie alle weiteren Rechte,
- Informationen über Unternehmensstrategien, Zeitpläne, Ziele, Ideen, geplante Projekte, Vertriebswege sowie kaufmännische Daten, insbesondere Umsätze und Margen,
- Informationen, die eine Partei im Rahmen von Service- oder Reparaturmaßnahmen an einer von der anderen Partei gelieferten Maschine oder Komponente über deren Aufbau und Funktionsweise erlangt.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Informationspflichten oder Informationsansprüche. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Brauchbarkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen wird nicht übernommen.

§ 3 Wahrung von Schutzrechten, Nachbauverbot

Die Parteien verpflichten sich, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, die erlangten Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht selbst oder durch Verbundene Gesellschaften oder durch Dritte bzw. für Verbundene Gesellschaften oder für Dritte zu verwerten sowie keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte. Die Nutzung der erhaltenen Vertraulichen Informationen auf Grundlage dieser Geheimhaltungsvereinbarung begründet keine Vorbenutzungsrechte gemäß § 12 PatG oder entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften. Gleichmaßen kann auch keine Partei aufgrund einer tatsächlichen Nutzung von Vertraulichen Informationen eine offenkundige Vorbenutzung geltend machen.

Alle von einer Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen bleiben das alleinige Eigentum der offenlegenden Partei.

§ 4 Geheimhaltungspflichtiger Personenkreis

Die empfangende Partei haftet für Verletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen der empfangenden Partei sowie für Mitarbeiter und Beauftragte, Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen von Verbundenen Gesellschaften, die mit den Vertraulichen Informationen in Berührung kommen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse mit diesen. Soweit noch nicht, wie z.B. durch arbeitsvertragliche Regelungen, geschehen, verpflichtet sich die empfangende Partei, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Verpflichtungen sind – soweit rechtlich zulässig – so auszugestalten, dass die Geheimhaltungspflicht auch für die Zeit nach Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse gilt.

Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Verbundenen Gesellschaften, Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen zugänglich machen, die diese Vertraulichen Informationen für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit kennen müssen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass diese Vertraulichen Informationen auf den betreffenden Mitarbeiterkreis beschränkt bleiben.

Von der Geheimhaltungsverpflichtung dürfen Personen nur durch ausdrückliche, schriftliche und im Vorwege erteilte Zustimmung der offenlegenden Partei entbunden werden.

Vertrauliche Informationen oder Teile hiervon können nur an externe Berater, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder solche Vertreter weitergegeben werden, die zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt werden und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet und gleichlautend verpflichtet wurden. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch eine solche Weitergabe einzustehen.

Die Parteien dürfen Subunternehmer lediglich nach schriftlicher Genehmigung durch die andere Partei im Rahmen der Erfüllung der Zusammenarbeit einsetzen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind auch diesen aufzuerlegen.

§ 5 Geltungszeitraum, Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und endet mit Ablauf des 31.12.2022 und kann zuvor durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig Tagen gekündigt werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung und zur ausschließlich zweckgebundenen Verwendung der erlangten Vertraulichen Informationen bleibt auch über das Ende dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht bzw. nicht mehr für die Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Erlangung durch die empfangende Partei allgemein bekannt sind oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind,
- bei der empfangenden Partei nachweislich zum Zeitpunkt der Erlangung bereits vorhanden waren oder danach von dieser unabhängig von der Übermittlung durch die offenlegende Partei erarbeitet wurden, oder
- ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erlangt wurden.
- vor ihrer Bekanntgabe bereits der empfangenden Partei oder ihren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine (auch strafrechtliche) Rechtspflicht zur Weitergabe/Herausgabe besteht oder die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Darlegungslast für das Vorliegen einer der vorstehend genannten Ausnahmen trägt die Partei, die sich auf das Vorliegen einer solchen Ausnahme beruft.

Offengelegte Vertrauliche Informationen erfüllen nicht deswegen eine oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen, weil sie von allgemeinen Informationen, die unter eine oder mehrere der Ausnahmebestimmungen fallen, umfasst werden.

Kombinationen einzelner offengelegter Vertraulicher Informationen erfüllen nicht eine oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen, wenn nur eine einzelne Information selbst unter einen oder mehrere der vorstehend genannten Ausnahmebestimmungen fällt.

§ 6 Rückgabe- und Löschungsverpflichtung

Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Unwirksamkeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist die empfangende Partei auf Aufforderung der offenlegenden Partei verpflichtet, sämtliche Unterlagen oder anderweitig verkörperte Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt hat, unverzüglich an die offenlegende Partei einschließlich davon gefertigter Kopien zurückzugeben oder nach Wahl der offenlegenden Partei zu vernichten. Elektronische Datenträger mit geheimhaltungspflichtigen Informationen sind zu löschen, soweit sie nicht der Datenarchivierung gemäß den IT-Routinen der empfangenden Partei unterfallen; in diesem Fall unterliegen sie der Geheimhaltungsverpflichtung über die in § 5 genannten Fristen hinaus bis zu ihrer Vernichtung oder Rückgabe. Die empfangende Partei hat die vollständige Rückgabe und/oder vollständige Löschung/Vernichtung der geheimhaltungspflichtigen Informationen auf Wunsch der offenlegenden Partei schriftlich zu versichern. Dies gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. In letztgenanntem Fall ist die weitere Speicherung der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei nur zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen zulässig.

Die Parteien sind berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Die empfangende Partei gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt und Zugang zu informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Der offenlegenden Partei sind durch die empfangende Partei alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden. Die empfangende Partei hat der offenlegenden Partei auf Aufforderung mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgesendet oder vernichtet und welche aufbewahrt wurden. Die Mitteilung, dass bestimmte Unterlagen oder Informationen aufbewahrt wurden, ist zu begründen.

§ 7 Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder über die Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.

Schiedsort ist Weiden in der Oberpfalz.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift BAM GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Firmenname